

Merkblatt zum Aufstellen von Containern

1. Antragstellung

Das Aufstellen von Containern und Wechselbehältern auf öffentlicher Verkehrsfläche ist genehmigungspflichtig. Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor der geplanten Aufstellung bei der Straßenverkehrsbehörde online einzureichen.

2. Kennzeichnung und Absicherung

Absetzmulden, Container und Wechselbehälter müssen mindestens mit retroreflektierenden rot-weißen Warnstreifen gekennzeichnet sein (s. Abbildung 1). Anstelle der Warnstreifen, oder als Ergänzung, können Verkehrseinrichtungen wie Leitbaken, Absperrschranken und Warnleuchten erforderlich werden (s. Abbildung 2 und 3).

Zusätzlich sind individuelle Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen, wie:

- Mulden mit niedriger Schüttkante sind beim Aufstellen auf Gehwegen beidseitig mit Absperrschrankengitter zu sichern und beim Aufstellen über Nacht entsprechend zu beleuchten (s. Abbildung 2)
- Namensschild (Anschrift, Telefonnummer) oder eine entsprechende Aufschrift
- Container dürfen nicht über Schachtdeckeln oder anderen Verschlüssen abgestellt werden

3. Maße

Aufstellung auf Geh- und Radwegen nur, wenn dadurch die nach RSA21 geforderten Mindestbreiten (A) gewährleistet werden können.



Gehweg:
min. 1,30m



Radweg:
min. 1,50m



gemeinsamer Geh- und Radweg:
min. 2,50m



getrennter Geh- und Radweg:
Radweg min. 1,50m

4. Haftung

Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Aufstellen und Betreiben des Containers entstehen, haftet der Inhaber / die Inhaberin der Anordnung / Ausnahmegenehmigung.

Abbildung 1



Abbildung 2

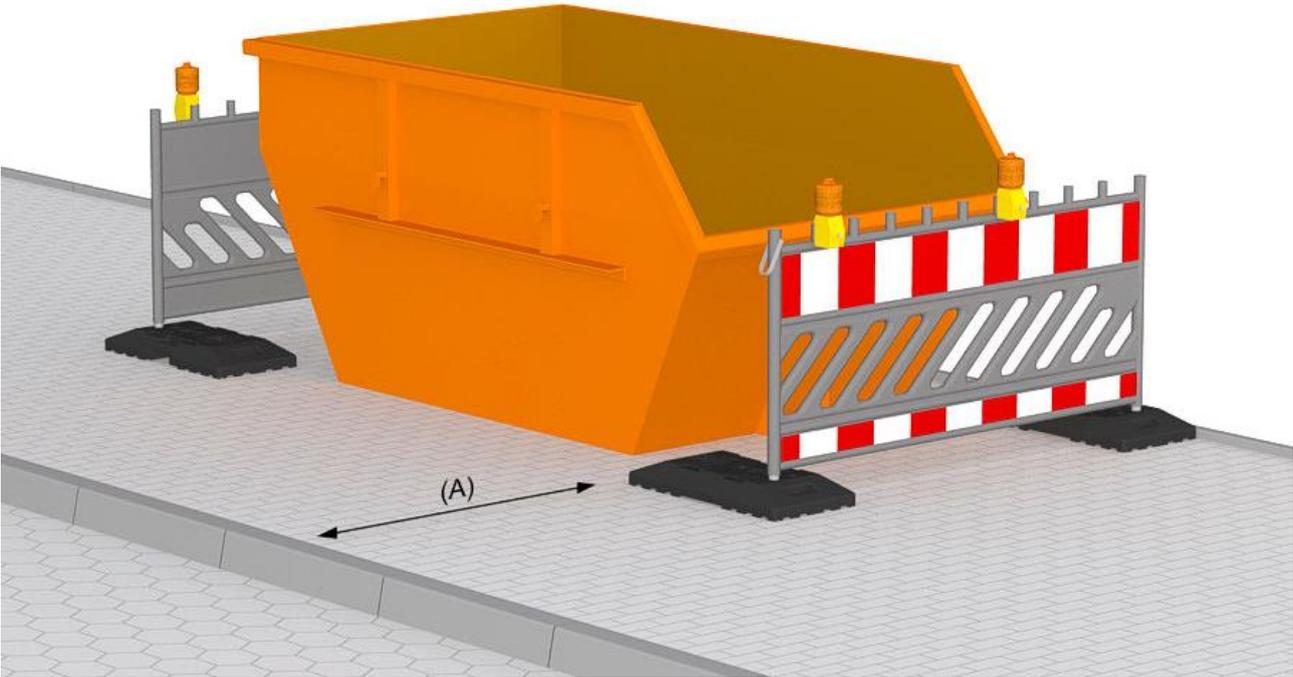
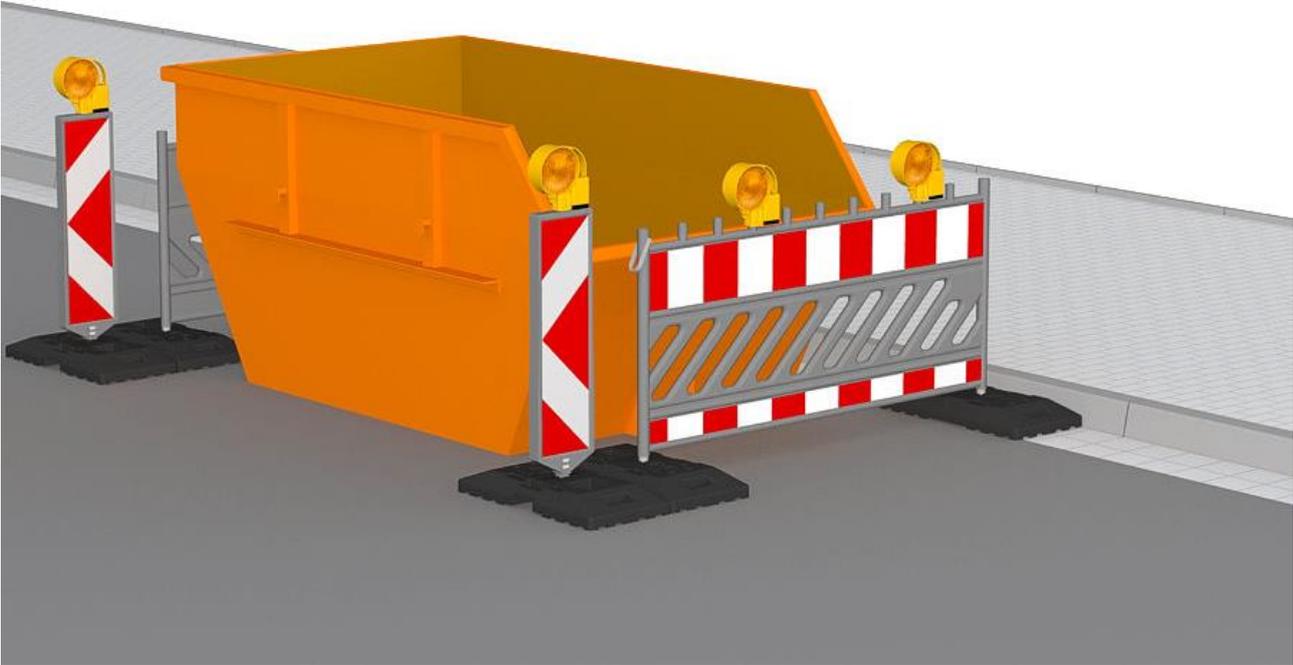


Abbildung 3



Quelle: rsa-online.com Stand: März 2024